



VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Bedingungen haben für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen Gültigkeit. Änderungen bedürfen, selbst wenn sie mit uns abgesprochen sein sollten, zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Käufer als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, binden uns nicht. Unser Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Sind unsere Bedingungen dem Käufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag als solcher davon unberührt.

Es gilt als vereinbart, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Allgemeines

Holz ist ein Naturprodukt. Farbabweichungen, Unterschiede in der Struktur der Furniere, ein natürliches Qualitätskriterium und kein Mangel, die deshalb auch kein Anlass zur Reklamation sein können.

Unter Lichteinwirkung verändern Furniere im Laufe der Zeit ihren Farbton. Auch dies ist naturbedingt und daher kein Reklamationsgrund.

Angebote

Alle Angebote und Listenpreise sind freibleibend, Aufträge und Vereinbarungen, auch mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages zustande.

Kreditwürdigkeit

Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Barzahlung verlangen und zwar auch dann, wenn Wechsel begeben wurden.

Mangelnde Kreditwürdigkeit kann u.a. angenommen werden, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet.

Preise

Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer für Lieferungen ab Werk des Verkäufers frei LKW oder Waggon verladen. Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz und Frachtvergütung entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs und Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, z.B. durch Materialpreiserhöhungen eintreten.

Lieferzeit

Eine Lieferung innerhalb von zwei Wochen nach der angegebenen Lieferzeit gilt noch als rechtzeitig, es sei denn, dass die Lieferung bis zu einem bestimmten Datum fest vereinbart wurde. Wenn der Versand aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist, gilt die Bereitstellung der Ware als Vertragserfüllung. Fälle höherer Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Rohstoffen und dergleichen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Der Verkäufer gerät erst in Lieferverzug, wenn eine weitere vom Käufer gesetzte Frist von mindestens 14 Tagen verstrichen ist und der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jedweder Art ausgeschlossen.

Vertragsänderung

Stimmt der Verkäufer einer Vertragsänderung zu, ist für diese eine Gebühr von EUR 45,00 je Auftrag zu zahlen. Die Gebühr ist mit erfolgter Änderung fällig und wird sofort in Rechnung gestellt.

Nichterfüllung

Bei völliger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer hat der Verkäufer einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 25% des auf die nicht gelieferte Ware entfallenden Kaufpreises. Sofern der Schaden nachweislich höher ist, ist dieser durch den Käufer zu zahlen.

Verpackung

Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen, mit Ausnahme wiederverwendbarer Paletten, für die nach ordnungsgemäßer Rückgabe eine Gutschrift erteilt wird.

Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet. Ab einem Warenwert von EUR 750,00 netto erfolgt die Lieferung frachtfrei.

Bis zu einem Warenwert von EUR 750,00 erheben wir eine Versandgebühr von EUR 60,00.

Zahlung

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Wird das Zahlungsziel (30 Tage) überschritten, können Zinsen in Höhe der Kreditkosten des Verkäufers, jedoch mindestens in Höhe von 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer -auch solche, für die Wechsel begeben worden sind- fällig. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, unter gleichzeitiger Mahnung eine Nachfrist von sieben Tagen verbunden mit einer Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Ein Recht zur Aufrechnung besteht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt vorbehalten. Es geht auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo sowie Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten getilgt hat.

Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern und auf Verlangen des Verkäufers zu kennzeichnen und ausreichend, insbesondere gegen Feuer zu versichern.

Eine Be- oder Verarbeitung sowie Umbildung der Vorbehaltsware geschieht stets im Auftrage des Verkäufers, ohne das für ihn daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Erwirbt der Käufer gleichwohl Eigentum, so besteht schon jetzt Einigkeit, das im Augenblick der Entstehung ein Miteigentumsanteil entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (vom Verkäufer berechnete Preise) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände auf den Verkäufer übergeht und der Käufer die Sache für den Verkäufer mit verwarht; § 947 Abs.1 BGB bleibt unberührt. Bei vom Käufer zu vertretender Nichtzahlung fälliger Beträge, Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder sonstiger Gefährdung der Erfüllung - z.B. mangelnder Kreditwürdigkeit des Käufers - kann der Verkäufer dem Käufer das Verfügungsrecht über die Ware entziehen und deren Herausgabe verlangen, ohne das dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, dass dieses Recht auf Einzelvertragsverhältnis beruht, aus dem sich das Herausgaberecht ergibt.

Der Käufer hat die Kosten der Rücknahme zu tragen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen seine Forderung zu verrechnen. Der Verkäufer hat dem Käufer die bevorstehende Verwertung der Ware anzudrohen, soweit die tunlich ist. Er kann ferner ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wobei der Käufer für die Kosten und etwa eingetretene Wertminderung der Ware haftet. Die Rechte aus § 46 Konkursordnung bleiben unberührt. Der Käufer verzichtet auf die Rechte aus § 50 Vergleichsordnung. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, im Versicherungsfall bei Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit sicherungshalber erstrangig in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Dabei ist gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern sowie Forderungen aus der Weiterveräußerung für den Verkäufer einzuziehen.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur insoweit und solange, als der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber pünktlich und ordnungsgemäß nach kommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware und eine nochmalige Zession der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Angaben zu machen.

Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und Dritte auf den Eigentumsvorbehalt bzw. die Forderungsabtretung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kosten einer Interventionsklage trägt der Käufer.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist auf Verlangen des Käufers der Verkäufer nach seiner Wahl insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Haftung

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und vor deren Be- oder Verarbeitung zu rügen; ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne der Handelsgesetze, beträgt die Rügefrist zwei Wochen. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel im einzelnen erfolgen.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Bei verspätet angezeigten offensichtlichen Mängeln entfällt die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers. Gleiches gilt bei verspätet angezeigten erkannten Mängeln, sofern der Käufer Kaufmann ist. Wird ein Mangel nachgewiesen, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder liefert mangelfreie Ware gegen Rückgabe der beanstandeten.

Bei fehlergeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht auf Minderung oder, ausgenommen bei Bauleistungen, auf Wandlung. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen den Verkäufer und seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfern wegen Schäden jedweder Art, auch aus § 823 ff BGB ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung. Der Ausschluss umfasst insbesondere auch Ansprüche wegen Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort, für Zahlungen ist Ortrand, für Lieferungen der Versandort.

Datenverarbeitung

Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichert und verwendet.

Eine gesonderte Mitteilung darüber ergeht nicht.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - gilt je nach Wahl des Verkäufers für seine eigene Geschäftsniederlassung oder das für den Käufer örtlich zuständige Gericht. Für alle Fälle von Mahnverfahren gilt als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.